

- in der sich an die Adressaten der Beweisführung wendenden Begründung, daß die Feststellungen des Untersuchungsführers mit dem objektiv-realen Sachverhalt der Strafsache, den sie abbilden, übereinstimmen.¹⁰

5.3. **Der Begriff des Beweises im Strafverfahren und die Klassifizierung der Beweise**

Der Begriff „Beweis“ wird in der Strafverfahrensrechtsliteratur in verschiedener Bedeutung verwendet, wobei er oft mit dem Begriff der Beweismittel identifiziert wird.¹¹

Für eine einheitliche Begriffsbestimmung ist es zweckmäßig, ihn vom allgemeinen Beweisbegriff abzuleiten. Eine solche Ableitung liegt im Interesse der Herausbildung eines soweit wie möglich vereinheitlichten Begriffssystems der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften, das die Verständigung zwischen den verschiedenen Einzelwissenschaften innerhalb der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften, insbesondere in bezug auf Grenzprobleme, sehr erleichtern würde.

Ausgehend von dem allgemeinen Beweisbegriff der marxistisch-leninistischen Philosophie, gilt es, die Spezifik des Beweises im Strafverfahren und die wichtigsten Arten des strafprozessualen Beweises zu bestimmen. Dabei muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Grundformen des strafprozessualen Beweises alle logischen Formen des Beweises und der logischen Schlüsse in sich einschließen.¹² In der Praxis der Beweisführung müssen sie ständig beachtet werden, weil von ihnen wesentlich die Exaktheit des geführten strafprozessualen Beweises abhängt.

5.3.1. *Der Begriff des Beweises im Strafverfahren*

Ganz allgemein kann zunächst unter dem Beweis der Nachweis der Wahrheit einer Erkenntnis, einer Aussage, einer Theorie verstanden werden. Der Beweis dient dazu, uns Gewißheit über den Wahrheitswert einer Erkenntnis zu verschaffen, а Um das zu erreichen, muß der Beweis eine logische Beziehung zwischen der Objektiven Realität und der Erkenntnis hersteilen. Er besteht so in einer Folge von logischen Schlüssen auf der Grundlage von bereits in der bisherigen gesellschaftlichen Praxis bewiesenen Erkenntnissen, deren Wahrheitswert bekannt ist

10 Vgl. R. Herrmann, Grundfragen der Beweisführung im Ermittlungsverfahren, Berlin 1974, S. 80.

11 Vgl. M. S. Strogowitsch, Lehrbuch des sowjetischen Strafprozesses, Bd. I, Moskau 1968, S. 287 (russ.); Sowjetischer Strafprozeß, Red. D. S. Karew, Moskau 1975, S. 109 (russ.); Theorie der Beweise im sowjetischen Strafprozeß, Moskau 1973, S. 197 f. (russ.).

12 Zu den logischen Formen des Beweises vgl. H. Klotz, a. a. O., S. 222 ff.